

INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

1000 Berlin 30, 1. Juni 1992
Reichpietschufer 74-76
Telefon: (030) 264 87-329
Teletex: 308258
Telefax: (030) 264 87-320
GeschZ.: III 33-2.54.6-6/79

PRÜFBESCHEID

Dem

Gegenstand: Fettabscheider mit Schlammfang "LIPUSED-K-PR"

wird hiermit unter den nachstehenden Bestimmungen das unten angegebene Prüfzeichen zugeteilt.*)

Antragsteller: Passavant-Werke AG
6209 Aarbergen 7

Geltungsdauer bis: 30. Juni 1996

Prüfzeichen: PA-II 2846

Bemerkungen: keine

Der Gegenstand dieses Prüfbescheides darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht ist und dies am Verwendungsort geprüft werden kann.

Dieser Prüfbescheid umfaßt vier Seiten und eine Anlage.

*) Dem Gegenstand ist erstmals am 23.04.1979 ein Prüfzeichen zugeteilt worden.

INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

1000 Berlin 30, den 19. September 1986
Reichpietschufer 74-76
Telefon: (0 30) 25 03-2 80
Teletex: 308258
Telefax: (0 30) 25 03-3 20
GeschZ.: III 3-2.54.6-6/79

PRÜFBESCHEID

Gegenstand: Fettabscheider mit Schlammfang

Antragsteller: Passavant-Werke AG & Co. KG
6209 Aarbergen 7

Geltungsdauer bis: 30. April 1989

Prüfzeichen: PA-II 2846

Dieses Prüfzeichen wird dem obengenannten Gegenstand unter den nachstehenden Bestimmungen zugeteilt/erteilt. *)

Bemerkungen: keine

Dieser Prüfbescheid umfaßt vier Seiten und drei Blatt Anlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

*) zuletzt zugeteilt mit Prüfbescheid
vom 23.4.1979

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Prüfzeichen befreit die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen für den Verwendungszweck oder Anwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Prüfbescheides zu überwachen.
- 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen.
- 3 Der Prüfbescheid ist in Abschrift oder Fotokopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4 Bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen, deren Prüfzeichen als Kennzeichnung den Buchstaben „A“ enthält (PA-Zeichen), muß an der Verwendungsstätte der Prüfbescheid in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- 5 Der Prüfbescheid darf nur im ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Dies gilt für die Nachweise der Überwachung/Güteüberwachung (Abschnitte 11 und 12) entsprechend.
- 6 Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Bescheid hergestellten Gegenstände mit den geprüften in allen Eigenschaften übereinstimmen.
- 7 Die obersten Bauaufsichtsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheids eingehalten worden sind.
- 8 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn seinen Auflagen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 9 Der Prüfbescheid berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung eines Prüfbescheidgegenstandes ist mit der Erteilung des Prüfbescheids nicht verbunden.
- 10 Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 11 Wird für die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in den Besonderen Bestimmungen (s. II.) eine Überwachung gefordert, so dürfen sie nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung überwacht/güteüberwacht wird. Der Nachweis hierüber gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis oder – soweit dies nicht möglich ist – dessen Verpackung oder dessen Lieferschein durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 12 gekennzeichnet ist.

Sofern in den Besonderen Bestimmungen keine allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder keine allgemeine Überwachungsbescheinigung zur Überwachungsbestätigung erteilt ist, darf das einheitliche Überwachungszeichen nur geführt werden, wenn das Institut für Bautechnik dem Überwachungsvertrag zugestimmt oder eine Überwachungsbescheinigung ausgestellt hat. Abschnitt 3 gilt sinngemäß.
- 12 Nach den Erlassen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):



Bildzeichen oder Bezeichnung der fremdüberwachenden Stelle

Überwachungsgrundlage
Angaben vorzugsweise auf der Innenfläche des U, sonst unmittelbar daneben

Einheitliches Überwachungszeichen



Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen, wenn der Lieferschein das Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein – ggf. vereinfachtes – Zeichen erkennbar sein.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

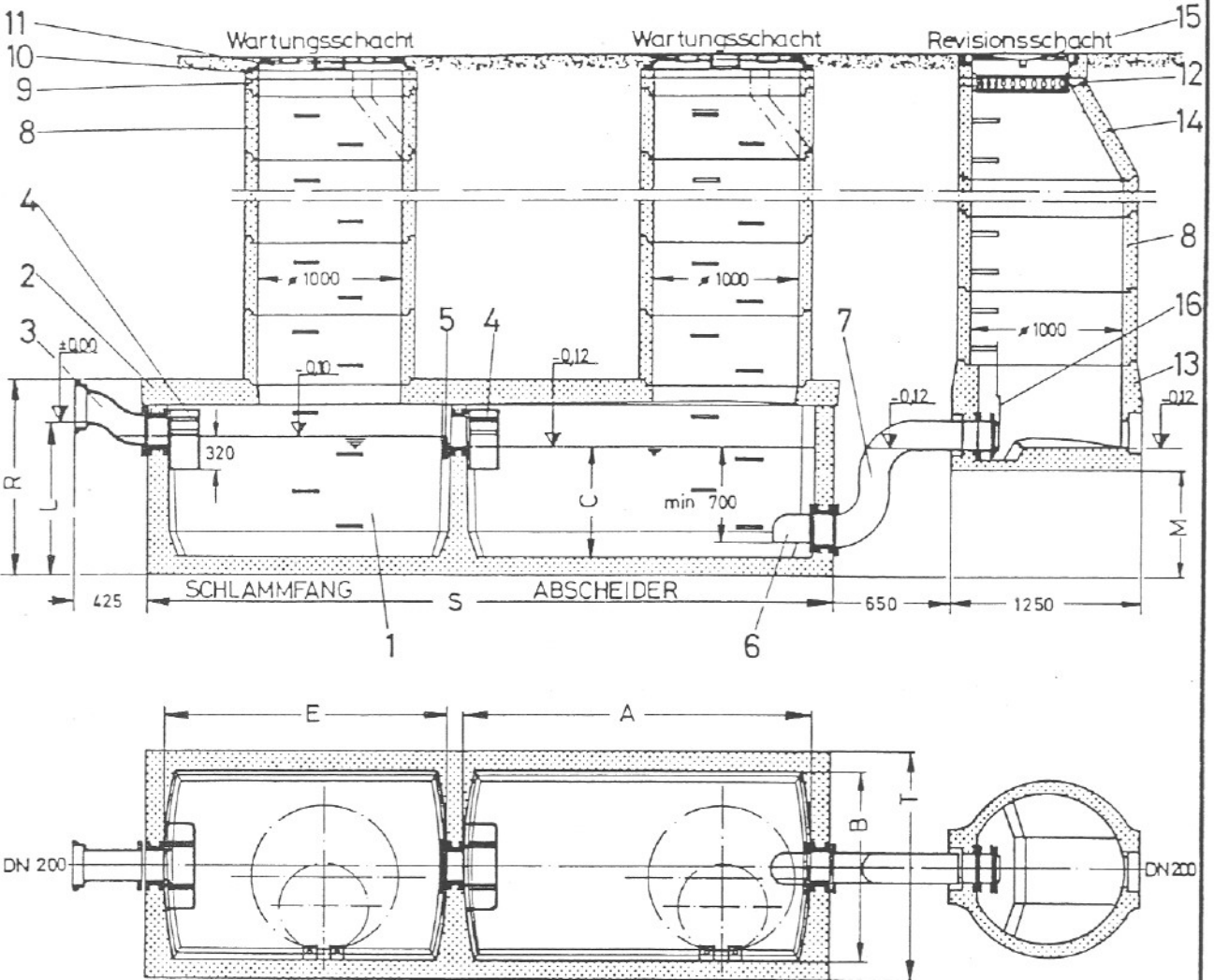
- 1 Allgemeines
Die Abscheider entsprechen DIN 4040.
- 2 Herstellung
 - 2.1 Die Becken der Abscheider bestehen aus Stahlbeton.
 - 2.2 Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen ist zusammen mit einem Herstellerkennzeichen auf den Abdeckungen oder neben den Abdeckungen so anzubringen, daß es nach dem Einbau noch sichtbar ist.
- 3 Verwendung
 - 3.1 Für die Anwendung und den Einbau gelten die Festlegungen in DIN 4041.
Danach sind auch die notwendigen Größen zu bestimmen.
 - 3.2 Der Nachweis der Standsicherheit ist durch eine geprüfte statische Berechnung im Einzelfall oder durch eine statische Typenprüfung zu erbringen. Der Bemessung sind die Bestimmungen der Norm DIN 4281 "Beton für Entwässerungsgegenstände; Herstellung, Anforderungen und Prüfungen", Ausgabe März 1985, Abschnitt 3.4 zugrunde zu legen. Die erforderlichen Nachweise sind sowohl für die größte als auch für die kleinste Einbautiefe zu erbringen. Der horizontale Erddruck ist einheitlich für alle Bodenarten anzusetzen mit $P_h = 0,5 \gamma \times h \cdot \gamma$ ist mit 20 kN/m^3 einzusetzen. Für Abscheider, bei denen mit Grundwasser zu rechnen ist oder die zum Einbau in bindige Böden bestimmt sind, ist ein Grundwasserstand entsprechend der Geländeoberfläche vorzusehen.
- 4 Überwachung
 - 4.1 Die Einhaltung der Anforderungen an den Beton ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung ist DIN 18 200 (Vornorm) "Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten, allgemeine Grundsätze", Ausgabe Juni 1980, maßgebend. Für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung ist DIN 1084 Teil 2 maßgebend.

- 4.2 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der überwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen. Ein zusammenfassender Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung ist von der fremdüberwachenden Stelle spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf des Prüfbescheids dem Institut für Bautechnik zuzuleiten.

Im Auftrag


Decker





Die Anschlußmaße der Muffen entsprechen DIN 1230
die des Rohrendes (bei Ausführung ohne Rev. Schacht) DIN 19 500

Pos	Benennung	Werkstoff
1	Becken	Stahlbeton
2	Abdeckplatte	Stahlbeton
3	Schlammfangeinlaßrohr	GG n. DIN 1691
4	Prellplatte	Stahl beschichtet
5	Platte	Stahl beschichtet
6	Abscheiderauslauf	GG n. DIN 1691
7	Auslaßrohr	Stahl beschichtet
8	Schächtring 1000 x 250 (500) A DIN 4034	Beton
9	Ausgleichring 1000 x 130 (70) DIN 4034	Beton
10	Auflagering 1000 x 100 DIN 4034	Beton
11	Schachtabdeckung \varnothing 1000	GG n. DIN 1691
Revisionschacht		
12	Auflagering 625 x 80 (50,40) DIN 4034	Beton
8	Schächtring 1000 x 250 (500) A DIN 4034	Beton
13	Bodenteil für Revisionschacht	Stahlbeton
14	Schachthals 1000 x 625 A DIN 4034	Beton
15	Schachtabdeckung 625 / 610 mit Lüftung und Schmutzfänger	GG n. DIN 1691
16	Handschieber	GG n. DIN 1691



1. Anlage zum Prüfbescheid

PA - II 2846 vom 19.9.86.

Institut für Bautechnik
in Berlin

Maß	A	B	E		C	L	M	R	S	T
			KS	GS						
NG 4	1400	930	1700	2300	800	1035	765	1415	3370	1110
NG 7	1750	1150	1400	2300	800	1045	775	1475	3440	1350
NG 9	2000	1300	1200	2400	800	1045	775	1475	3570	1580
NG 10	2400	1300	—	2000	800	1045	775	1475	4770	1580

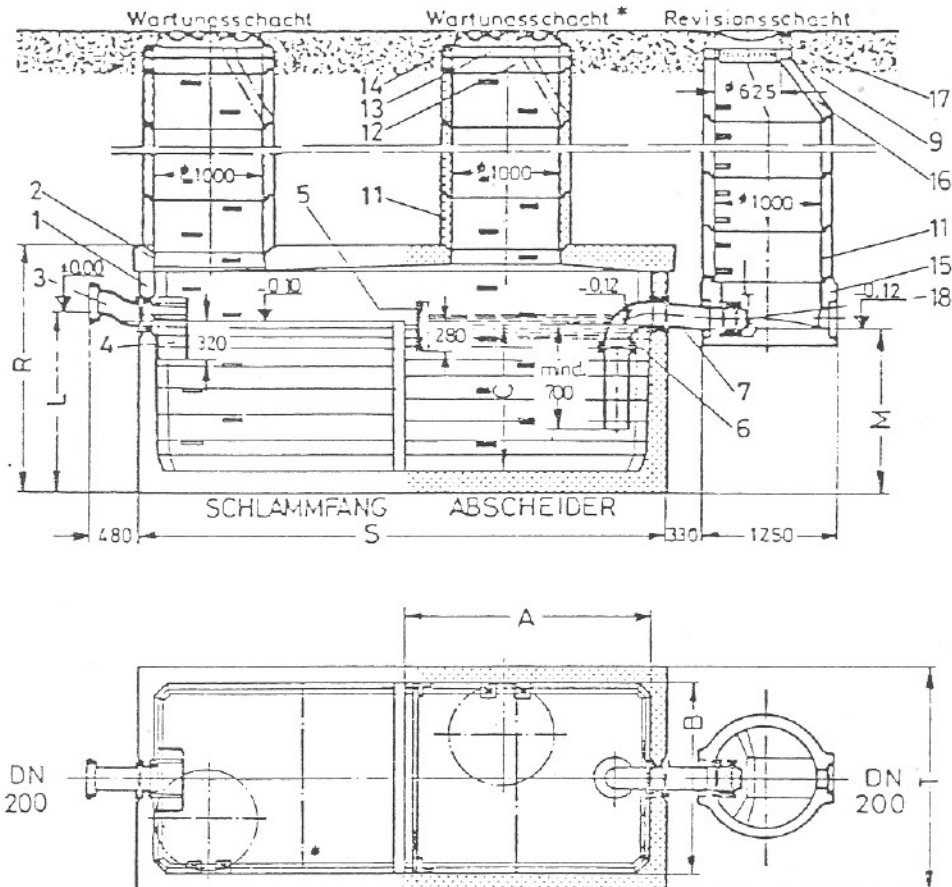
Nenngröße	SF - Inhalt / m ³	
	KS	GS
4	1,2	1,6
7	1,2	2,0
9	1,2	2,4
10	—	2,0



L. Anlage zum Prüfbescheid

PA-IT 2846 vom 19.9.86

Institut für Bautechnik
in Berlin



Die Anschlußmaße der Muffen entsprechen DIN 12 30,
die des Rohrendes (bei Ausführung ohne Rev.-Schacht) DIN 19 500.

Pos.	Benennung	Werkstoff
	Schlammfang und Abscheider	
1	Becken	Stahlbeton
2	Abdeckplatte	Stahlbeton
3	Schlammfangeinlaufrohr	GG n. DIN 1691
4	Prellplatte	Stahl beschichtet
5	Abscheidereinflauf	Stahl beschichtet
6	Auslaufgarnitur	GG n. DIN 1691
7	Auslaufrohr	GG n. DIN 1691
11	Schächtring 1000 x 500 (250) A DIN 4034	Beton
12	Ausgleichung 1000 x 115 (70)	Beton
13	Auflagering 1000 x 100 (80)	Beton
14	Spezialschachtdeckung für Großfettabscheider	GG n. DIN 1691 und Beton
	Revisionschacht	
9	Auflagering 625 x 80 (60; 40) DIN 4034	Beton
11	Schächtring 1000 x 500 (250) A DIN 4034	Beton
15	Badenteil für Revisionschacht	Stahlbeton
16	Schachthals 1000 x 625 A DIN 4034	Beton
17	Schachtdeckung \varnothing 625/610 mit Lüftung und Schmutzfänger	GG n. DIN 1691 und Beton
18	Handschieber	GG n. DIN 1691

Maß	A	B	C	L	M	R	S	T
NG 10	1460	1860	1185	1505	1350	2150	3640	2140
NG 12	1720	1860	1185	1505	1350	2150	3640	2140
NG 15	2120	1860	1185	1505	1350	2150	3640	2140
NG 20	2430	2150	1435	1755	1600	2400	5040	2440
NG 25	3030	2150	1435	1755	1600	2400	5040	2440



3 Anlage zum Prüfbescheid
PA-11 2846 vom 19.9.86

**Institut für Bautechnik
in Berlin**

* wahlweise Rechteck Wartungsschacht
NG 10 / 12 / 15 1840 x 1900
NG 20 / 25 2040 x 2200